

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 265/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erhard S o h [REDACTED] ,
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]straße 10,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

angewandt hat, obwohl in Verfahren nach BWGSD davon ausgegangen worden ist, der Kläger wäre bis zum 31. März 1951 im Dienst verblieben. Die vergleichsweise Regelung nach BWGSD ist für das Verfahren nach BEG nicht bindend. Eine Bindung sieht das Gesetz nur im Falle des § 173a BEG vor, der hier nicht gegeben ist. Das Berufungsgericht klassiert auch nicht in unzulässiger Weise einen Teil des Entschädigungszeitraumes aus, sondern beendet ihn mit dem 30. September 1943.

Schließlich kann der Kläger auch aus § 100 BEG für seine Rechtsauffassung nichts herleiten. Diese Vorschrift steht selbständig neben der allgemeinen Bestimmung des § 9 Abs. 3 BEG und regelt nur einen Sonderfallbestand des Ausschlusses von der Entschädigung bei Dienstverhältnissen im öffentlichen Dienst. § 99 Abs. 3 BEG erklärt daneben die §§ 1 bis 14 BEG ausdrücklich für anwendbar.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)